

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00029 vom 2. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00029 du 2 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00029 del 2 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

2. Januar 2021 für den Bezug einer Erwerbsersatz entschädigung bei Erwerbsausfällen ab 17.

September 2020 (Härtefälle) angemeldet hatte (Urk. 9/88), erhielt er rückwirkend für die Zeitperiode n 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 und 1. bis 31. Dezember 2020 eine Corona-Erwerbsausfall entschädigung unter diesem Titel ausbezahlt (Urk. 9/94, Urk. 9/101). Am

6. und 29. Januar 2021 beantragte er je weils unter Hinweis darauf, dass seine selbständige Tätigkeit von der vom Bundesrat als Massnahmen gegen das Coronavirus mit Wirkung ab dem 22.

Dezember 2020 angeordneten Schliessung von Sportbetrieben und -anlagen betroffen sei, erneut eine Corona-Erwerbsausfall entschädigung wegen Betriebschliessung (Urk. 9/93, Urk. 9/99), woraufhin die Ausgleichskasse seinen Entschädigungsanspruch wegen Betriebschliessung für Selbständigerwerbende vom 1.

bis 31. Januar 2021 bejahte (Urk. 9/110). In der Folge verwies

der Versicherte in den Anmeldeformularen für Selbständige - Betriebschliessung darauf, dass das «Pilates Studio» vom 1. März bis 18. April 2021 aufgrund einer Anordnung der Behörden geschlossen sei (Urk. 9/112/2, Urk. 9/122/2). Auch für diesen Zeitraum richtete die Ausgleichskasse in der Folge unter dem Titel Betriebschliessung für Selbständigerwerbende

eine Entschädigung aus (Urk.

9/114, Urk.

9/126). In der Zeitperiode 1. Mai bis 31. Juli 2021 wurde dem Versicherten wiederum eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung aufgrund der Härtefallregelung ausbezahlt (Urk. 9/130, Urk. 9/132, Urk. 9/134).

E. 1.1

Zunächst stellt sich die Frage, was Anfechtungs- und Streitgegenstand (vgl. dazu: BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1b) des vorliegenden Verfahrens ist. Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. Mai 2021 entschied die Beschwerdegegnerin, dass die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 7. April 2021 betreffend Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat März 2021 (Urk. 8/94) abzuweisen sei (Urk. 2 S. 2). Im selben Entscheid hielt sie fest, der Beschwerdeführer müsse beachten,

dass für die ganze Zeitperiode vom 22. Dezember 2020 bis 31. März 2021 kein Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung bestehe (Urk. 2 S. 2).

Der Beschwerdeführer beantragte, dass ihm in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. Mai 2021 die gesetzlichen Leistungen zu sprechen seien (Urk. 1 S. 2).

E. 1.2

Nach Lage der Akten hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers als Person mit arbeitgeberähnlicher Funktion bei der Z. ___ GmbH auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen Betriebsschliessung für den Zeitraum vom 22. bis 31. Dezember 2020 mit Verfügung vom 8. März 2021 abgewiesen (Urk. 8/83). Weil der Beschwerdeführer dagegen keine Einsprache erhoben hat, ist die Leistungsablehnung für den Zeitraum vom 22. bis 31. Dezember 2020 in formelle Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.1). Die Leistungsablehnung für den Monat Dezember 2020 kann im vorliegenden Verfahren somit nicht mehr überprüft werden.

E. 1.3

Bezüglich der ebenfalls mit Verfügung vom 8. März 2021 abgewiesenen Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate Januar und Februar 2021 ist den Kassenakten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail-Nachricht vom 10. März 2021 um eine Überprüfung der Leistungsablehnung für die Monate Januar und Februar 2021 ersucht hat (Urk. 8/86/1). Aus seiner Eingabe lässt sich ableiten, dass er seinen Einsprachewillen rechtzeitig bekundet hat. Die E-Mail-Nachricht vom 10. März 2021 genügt den formellen Anforderungen an eine rechts genügende Einsprache aber nicht, weil sie vom Beschwerdeführer nicht eigenhändig unterzeichnet wurde (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV, anwendbar im Bereich der Corona-Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf Art. 15 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie, Covid-19-Gesetz, und Art. 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sowie Art. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Auf die E-Mail-Nachricht vom 10. März 2021 antwortete die Beschwerdegegnerin zwar nicht,

der Beschwerdeführer

brachte mit der Einsprache vom 12. April 2021 aber erneut Einwände betreffend die Monate Januar und Februar 2021 vor (Urk. 8/95-96) und der angefochtene Einspracheentscheid

bezieht sich gemäss seinem Wortlaut auch auf die Monate Januar und Februar 2021 (Urk. 2 S. 2; vgl. auch die Antwort der Beschwerdegegnerin vom 22. Juni 2021 auf die Anfrage des Beschwerdeführers vom 20. Mai 2021, mit welcher sich dieser nach dem Stand der Bearbeitung seiner E-Mail-Nachricht vom 10. März 2021 und seiner Einsprache vom 12. April 2021 erkundigte, Urk. 9/105). Das heisst, die Leistungsablehnung für die Monate Januar bis Februar 2021 ist - entgegen dem Rubrum, worin lediglich auf die Verfügung vom 7. April 2021, nicht jedoch auf die Verfügungen vom 8. März 2021 Bezug genommen wird - ebenfalls Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids vom 20. Mai 2021 (Urk. 2).

E. 1.4

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als Person mit arbeitsgeberähnlicher Stellung bei der Z. ___ GmbH in den Monaten Januar bis März 2021 Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung hat. Soweit sich ihre Beschwerde vom 20. Mai 2021 (Urk. 1) aber auch auf die Entschädigung für den Zeitraum vom 22. bis 31. Dezember 2020 bezieht, ist darauf nicht einzutreten. 2.

E. 2

Eventualiter sei der Einspracheentscheid vom 20. Mai 2021 vollumfänglich aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2.1

Gegen den an ihn gerichteten Einspracheentscheid vom 20. Mai 2021 erhob

X. ___ am 18. Juni 2021 Beschwerde (Urk. 1). Er liess beantragen (Urk. 1 S. 2): « 1. Es sei der Einspracheentscheid vom 20. Mai 2021 vollumfänglich aufzuheben und dem Beschwerdeführer seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen.

E. 2.1.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b).

E. 2.1.2

Demnach ist die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheids (Urk. 2) anhand der bis 20. Mai 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Ausschlaggebend ist sodann, dass sich der Beschwerdeführer als Person mit arbeitsgeberähnlicher Stellung bei der Z. ___ GmbH

am 4. Februar, 5. März und 6. April 2021 für die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung an gemeldet hat (Urk. 8/33/2, Urk. 8/34/2, Urk. 8/75-76, Urk. 8/84/1, Urk. 8/88, Urk. 8/93/1) und der Einspracheentscheid die Erwerbsausfallentschädigung für die Monate Januar bis März 2021 betrifft (Urk. 2, E. 1.3 vorstehend). Vorliegend sind somit das Covid-19-Gesetz

und die vom Bundesrat am 4. November 2020 rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft gesetzten Art. 2 Abs. 3 der

Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

anwendbar, und zwar nach den in den Monaten Januar bis März 2021 gültig gewesenen Vorschriften. Soweit nicht anders vermerkt, werden sie nachfolgend in dieser Fassung zitiert. 2.2

Gemäss Art. 15 Abs. 1

Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im

Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatz einbusse von mindestens 40 Prozent (in der vorliegend anwendbaren, vom 19. Dezember

2020 bis 31. März 2021 gültig gewesenen Fassung; bis 18. Dezember 2020 waren es 55 Prozent und ab 1. April 2021 sind es 30 Prozent) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art. 12 ATSG sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art. 15 Abs. 2

Covid-19-Gesetz).

Gemäss Art. 15 Abs. 3 Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat Bestimmungen erlassen über: a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen; b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung; c. die Höchstmenge an Taggeldern; d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung; e. das Verfahren.

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft (Art. 15 Abs. 4

Covid-19-Gesetz).

Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Abs. 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Abs. 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen (Art. 15 Abs. 5

Covid-19-Gesetz).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 25. August 2021 Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage der Kassenakten der Z.____ GmbH sowie der Kassenakten des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbenden, Urk.

E. 2.3

Gemäss

Art. 2 Abs. 3

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind

Selbständig erwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unterbrechen müssen;

und b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden .

E. 2.4.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

E. 2.4.2

Gestützt auf Art. 7 des Epidemiengesetzes erliess der Bundesrat unter anderem die Covid-19-Verordnung 2, welche vom 13. März bis 22. Juni 2020 in Kraft war. Sie ordnete Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsriskos und zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) an (Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung). Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d der Covid-19-Verordnung 2 in der ab 17. März 2020 gültig gewesenen Version waren Fitnesscenter sowie auch andere öffentlich zugängliche und Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe für das Publikum geschlossen. In der Folge beschloss der Bundesrat am 27. Mai 2020 - nach den ersten beiden Lockerungsschritten per 27. April 2020 (u.a. Öffnung von Coiffeursalons mit Schutzkonzepten) und per 11. Mai 2020 (u.a. Öffnung von Restaurants mit Schutzkonzepten) eine weitgehende Lockerung der noch geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus per 6. Juni 2020. Unter der Bedingung, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind (Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2 in der ab 6. Juni 2020 gültig gewesenen Version) und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, konnten Freizeitbetriebe - mithin auch Fitnesscenter - wieder öffnen (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. Mai 2020).

E. 2.4.3

Nach einer Zunahme der Ansteckungen mit dem Coronavirus im Herbst und Winter 2020 wurden weitere Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

beschlossen. Mit der Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 18. Dezember 2020 (aufgehoben mit Art. 30 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021) wurden mit Art. 5d Abs. 2 lit. b dieser Verordnung mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2020 namentlich Sport- und Fitnesscenter wieder für das Publikum geschlossen. Alsdann beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. April 2021, dass unter anderen Fitnesscenter per 19. April 2021 wieder öffnen dürfen. Auch Sport in Innenräumen war wieder erlaubt (vgl. die Medienmitteilung vom selben Tag). Der Bundesrat passte Art. 5d der Covid-19-Verordnung besondere Lage entsprechend an. 3.

E. 3

Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer bzw. der Unterzeichnenden unverzüglich sämtliche Akten zuzustellen und nach Zustellung der Akten sei dem Beschwerdeführer im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels eine angemessene Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

E. 3.1.1

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Z.____ GmbH seine Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat unterbrechen müssen (Art. 2 Abs. 3 lit. a der Covid-19-Verordnung g Erwerbsausfall).

Laut dem Handelsregistereintrag bezweckt die Z.____ GmbH die Führung eines klassischen Pilatesstudios mit Geräten und Ausbildung in klassischem Pilates (Urk. 3/2). Unter der Pilates-Methode nach Joseph Hubertus Pilates (1883-1967) versteht man ein systematisches Ganzkörpertraining zur Kräftigung der Muskulatur, primär von Beckenboden-, Bauch- und Rückenmuskulatur. Das Pilates training kann auf der Matte und an speziell entwickelten Geräten statt finden (<https://de.wikipedia.org/wiki/Pilates>, besucht am 8. Dezember 2021). Auf der Homepage der Z.____ sind Räumlichkeiten in A.____ und B.____ für ein Pilates training mit Dusche und Aufenthaltsraum abgebildet. Mit dem Link zum Stundenplan können Interessierte auf der Homepage direkt Kurse buchen. Die Kurse werden gemäss diesem Stundenplan von

Y.____

sowie von anderen Trainerinnen und vom Beschwerdeführer geleitet. Das Pilatesstudio ist mit einem Fitnesscenter vergleichbar. Es gehörte somit zu den öffentlichen, für das Publikum zugänglichen Einrichtungen, welche gemäss den vom Bundesrat verordneten Massnahmen vom 22. Dezember 2020 bis 19. April 2021 geschlossen bleiben mussten (E. 2.4.3 vorstehend). Aufgrund dieser behördlich angeordneten Massnahme hat der Beschwerdeführer seine Tätigkeit als Geschäftsführer sowie Trainer bei der Z.____ GmbH im hier zu prüfenden Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 unterbrechen müssen, weshalb die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 3 lit. a

der Covid-19-Verordnung g Erwerbsausfall erfüllt ist.

E. 3.1.2

Die Beschwerdegegnerin hält dafür, dass diesbezüglich weitere Abklärungen angezeigt seien. Sie bringt vor, dass der Beschwerdeführer neben seiner Tätigkeit für die Z.____ GmbH auch noch als Selbständigerwerbender gemeldet sei. Er sei Inhaber des Einzelunternehmens «C.____».

Beide Unternehmen seien an der Strasse D.____ in A.____ gemeldet und hätten einen ähnlichen Zweck. Auch für seine Tätigkeit als Selbständig erwerbender habe der Beschwerdeführer monatliche Anmeldungen für eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung eingereicht. Er habe fast durchgehend Corona-Erwerbsausfallentschädigung bis Ende Juli 2021 erhalten. Es stelle sich deshalb die Frage, wie weit die Einbussen des Beschwerdeführers nicht bereits durch diese Entschädigung abgedeckt seien (Urk. 7 S. 3).

Aufgrund der vorliegenden Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden zu prüfenden Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 in den Monaten Januar und März 2021 bereits eine Entschädigung für Selbständigerwerbender wegen Betriebsschliessung erhalten hat (Urk. 9/110, Urk. 9/114). Der Besuch der Homepage vom 8. Dezember 2021 ergab sodann, dass das Pilatesstudio der Eheleute X.____ und Y.____ je ein Lokal in A.____ und B.____ hat. Es liegt - soweit er sichtlich - aber nur ein Betrieb vor. Gemäss dem Impressum dieser Homepage wird das Pilatesstudio von der Z.____ GmbH betrieben. Es ste

Illt sich mithin die Frage, ob d e r Beschwerdeführer

ab Januar 2020 weiterhin selbständig erwerbstätig gewesen ist und ihm für die Zeitperioden vom 17. März bis

16. September 2020 , vom 1. bis 31.

Januar 2021 und vom 1. März bis 18. April 2021 zu Recht für eine Tätigkeit als Selbständigerwerbender eine Corona- Erwerbsausfallentschädigung

wegen Betriebsschliessung ausbezahlt wurde (Urk.

9/78, Urk.

9/80-81, Urk.

9/83-85, Urk. 9/87, Urk. 9/ 110, Urk. 9/ 114 , Urk. 9/126) , was aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (E.

1 vorstehend). In der Tat wäre es mindestens rechtsmissbräuchlich, würde er für ein und dieselbe Tätigkeit sowohl als Selbständigerwerbender wie als Geschäftsführer einer GmbH Erwerbsausfallentschädigungen geltend machen.

E. 3.2.1

Im vorliegenden Verfahren ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als Geschäftsführer der Z.____ GmbH aufgrund der vom Bundesrat angeordneten Betriebsschliessung (E. 3.1.1 vorstehend) im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 einen Erwerbs- oder Lohnausfall erlitten hat (Art. 2 Abs. 3 lit . b

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

In den Lohnblättern der Z.____ GmbH für die Zeitperiode Januar bis Dezember 2020 (Urk. 8/ 53 - 64) wurde ein Bruttolohn des Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 3'274.20 festgehalten. Die GmbH hat dem Beschwerdeführer jeweils einen Nettolohn in der Höhe von Fr. 3'000.-- überwiesen (Urk. 8/53-64) . Für die monatliche Überweisung dieses Betrages wurde bei der Zürcher Kantonalbank offenbar ein Dauerauftrag eingerichtet (Urk. 13/1-2). Mit der Lohnmeldung für das Jahr 2020 vom 9. Februar 2021 wurde gegenüber der Beschwerdeführerin so dann ein AHV/IV/EO-Lohn in der Höhe von Fr. 40'472.40 deklariert (Urk. 8/68 /3). Dies entspricht beinahe einem Bruttomonatslohn in der Höhe von

Fr. 3'274.20. Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den Zahlungen der GmbH an den Beschwerdeführer im Jahr 2020 in der Höhe von monatlich Fr. 3'000.-- um Lohnzahlungen gehandelt hat. Alsdann wurde in den Anmelde formularen für den Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen Betriebsschliessung angegeben, dass der Lohn des Beschwerdeführers in den Antragsmonaten Januar bis März 2021 jeweils Fr. 3'274.-- betragen habe (Urk. 8/33/ 3 , Urk. 8/75/ 3 , Urk. 8/88 /4). Weil dieser Betrag (beinahe) dem Bruttolohn gemäss den Lohnblättern für das Jahr 2020 (Urk. 8/53-64) entspricht, ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer als Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH sich den bisherigen Lohn im vorliegend zu prüfenden Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 weiter ausgerichtet hat. Er hat somit keine Lohneinbusse erlitten (Urteil des Sozialversicherungsgerichts EE.2021.00024 vom 18. August 2021 E. 3.4). Die Voraussetzung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit . b

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall ist nicht erfüllt.

E. 3.2.2

Nachdem die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate Januar und Februar 2021 mit der Verfügung vom 8. März 20

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie zusätzlich Mehrwertsteuer zulasten der Beschwerdegegnerin.»

E. 8

/1-133, Urk. 9/1-135).

E. 12

S. 2). Die Beschwerdegegnerin teilte dem Gericht am 28. Oktober 2021 mit, dass sie auf das Einreichen einer Duplik verzichte (Urk. 16). Dies

wurde

dem Beschwerdeführer am 1. November 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 17

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 21

abgewiesen hatte (Urk. 8/83), führte der Beschwerdeführer in seiner E-Mail-Nachricht vom 10. März 2021 aus, dass es sich bei den Zahlungen der GmbH im Januar und Februar 2021 um Darlehen gehandelt habe (Urk. 8/86/1). Dem widersprechend gab er

im am 6. April 2021 versandt ein Online-Antragsformular für den Monat März erneut an, dass er im Antragsmonat einen Lohn in der Höhe von je Fr. 3'274.-- erhalten habe (Urk. 8/88/4, Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-133). Seine Erklärung in der Einsprache vom 12. April 2021, wonach ihm beim Ausfüllen des Formulars für den März 2021 - erneut - ein «Fehler» unterlaufen sein soll (Urk. 8/95), überzeugt daher nicht. Wenn sich Y.____ und der Beschwerdeführer im Jahr 2020 einen Lohn von monatlich je netto Fr. 3'000.-- ausbezahlt haben (Urk. 8/41-64, Urk. 13/1-2), ab Januar 2021 für die Bezahlung von Rechnungen, Hypotheken etc. (vgl. die Einsprache vom 12. April 2021, Urk. 8/95) dann aber je ein «Darlehen» in der Höhe von Fr. 3'274.-- pro Monat (Urk. 8/33/3-4, Urk. 8/75/3-4, Urk. 8/87/4, Urk. 8/88/4) - mithin einem Betrag, welcher fast exakt dem bisherigen Bruttolohn (Urk. 8/41-64) entspricht - benötigen haben sollen, so liegt auf der Hand,

dass es sich hierbei um Lohnzahlungen (im Hinblick auf die erwartete Entschädigung) handelte, und nicht um ein «Darlehen». Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts sodann in der Regel auf die sogenannten spontanen «Aussagen der ersten Stunde» ab, denen in beweisgemässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2, 121 V 45 E. 2a, je mit Hinweisen). Auf die ersten Angaben des Beschwerdeführers in den Antragsformularen, wonach der Lohn auch in der Zeitperiode

vom 1. Januar bis 31. März 2021 (unverändert) ausbezahlt worden sei (Urk. 8/33/4, Urk. 8/75/4, Urk. 8/88/4 ;

vgl. auch Vermerk unter Lohnausfall: «Keine Einbusse»), ist daher abzustellen . Gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren gibt es auch keine schriftlichen Belege für die Darlehen (Urk. 12 S. 4). Der Beschwerdeführer vermag daraus mithin nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. 3 .3

Da der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis März 2021 keinen Erwerbs- oder Lohnausfall erlitten hat (Art. 2 Abs. 3 lit . b der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall), hat die Beschwerde gegen einen Anspruch als Person mit arbeitgeberähnlicher Stellung bei der Z.____ GmbH auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für diese Monate im Ergebnis zu Recht verneint. Damit braucht nicht geprüft zu werden, ob - im Sinne einer Lückenfüllung der Verordnung - für die Bemessung der Entschädigung entgegen dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall auf die Lohnzahlungen 2020 abzustellen wäre, weil sich der Beschwerdeführer im Jahre 2019 keinen Lohn auszahlen liess.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.